Verwaltungsgericht Lüneburg

Beschluss

6 B 110/25

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [redacted]
   Staatsangehörigkeit: ghanaisch,

2. Frau [redacted]

3. [redacted]

4. [redacted]
   Staatsangehörigkeit: ghanaisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-4: Rechtsanwälte Kanzlei für Migrationsrecht Deery & Jördens, Waldmann-Stocker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 481/25 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 10825204-238 -

– Antragsgegnerin –

wegen Verfahren nach § 30 AsylG - Ghana,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - am 22. Juli 2025 durch den Einzelrichter beschlossen:

> Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Juni 2025 wird angeordnet.
>
> Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.
>
> Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Die Antragsteller wenden sich gegen einen Bescheid der Antragsgegnerin, mit dem diese ihre Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt und ihnen die Abschiebung nach Ghana angedroht hat.

Der am [redacted] geborene Antragsteller zu 1, die am [redacted] geborene Antragstellerin zu 2. und deren zwei Kinder sind alle in [redacted] in Ghana geboren. Sie beantragten in der Bundesrepublik Deutschland am [redacted] ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Anhörung in Bramsche am [redacted] erklärte der Antragsteller zu 1., vor seiner Ausreise habe er mit seiner Familie in [redacted] in einem eigenen Haus gelebt. Er sei am [redacted] aus Ghana ausgereist und am [redacted] in Berlin eingereist. Dazu habe er ein deutsches Schengenvisum genutzt. Seine Frau und er seien Mitglieder einer Gesellschaft, die für Menschenrechte kämpfe. Ihr Name laute [redacted] Ihre Kampagne habe dazu gedient, Menschen zu schützen, deren Rechte in Ghana verletzt worden sein. So habe die Regierung von Ghana im Februar 2024 ein Gesetz gegen die LGBTIQ-Community erlassen, das deren Rechte verletze. In der Gemeinde, der sie in Ghana gelebt hätten, habe es einen Mann gegeben, der für die nationale Sicherheit verantwortlich gewesen sei. Er sei Minister für nationale Sicherheit gewesen. Er habe die anderen Bewohner animiert, ihn und seine Frau zu attackieren, weil sie für die Rechte der LGBTIQ-Community gekämpft hätten.

Er habe die Gemeinde beeinflusst, sodass sie gegen sie gewesen seien. In Ghana sei Homosexualität ein Tabu. Die Menschen hätten im Allgemeinen eine schlechte Meinung darüber. Irgendwelche Leute seien in ihr Haus eingedrungen. Seine Familie und er seien daraufhin geflohen. Sie hätten sie quasi aus der Gemeinde hinauswerfen wollen. Zwei Monate seien sie auf der Flucht gewesen und hätten die Zeit in Hotels verbracht. Nach zwei Monaten sei sie zurückgekehrt. Dieselben Männer, die auch zuvor in das Haus eingedrungen seien, seien mit Masken bekleidet gewesen und hätten Militärkleidung getragen. Sie hätten ihn heftig verprügelt. Danach hätten sie seinen Ausweis der [redacted] sein Smartphone und seinen Laptop zerstört. Sie hätten alles, womit er gearbeitet habe, zerstört. Außerdem hätten sie seinen Hund getötet. Er sei für 2 Stunden ohnmächtig gewesen. Danach seien seine Frau und er zur Polizeistation gefahren, um eine Anzeige zu erstatten und um Schutz von der Polizei zu ersuchen. Es sei aber nichts passiert. Sie hält sich an vier Polizeistation gewandt, nämlich an die [redacted] Police Station, die [redacted] Police Station, die [redacted] Police Station und die [redacted] Police Station. Niemand habe ihnen helfen können. Der Grund dafür sei, dass dieser hohe Politiker in ihrer Gemeinde gelebt habe. Danach seien auch ihre Familienmitglieder zu ihnen gekommen und hätten gesagt, dass sie sie aus der Familie ausschließen würden, wenn sie nicht mit ihrer Tätigkeit in der Human Right Society aufhören würden. Ihre Verwandten seien auch ständig in den Laden seiner Frau gekommen und hätten sie bedroht. Sie hätten sich auch innerhalb der Familie nicht sicher gefühlt. Er habe dann für seine Frau und seine Kinder Pässe beantragt, die im November 2024 ausgestellt worden seien. Er habe dann seinen Anwalt in Ghana konsultiert und sich mit ihm beraten. Da Anwalt habe gemeint, dass es besser sei wenn sie fliehen würden, da das neue Gesetz erlassen werde. Die Regierung könne ihnen nicht helfen oder sie beschützen, da sie selbst gegen die LGBTIQ-Community sei. Sie hätten sich bedroht gefühlt, weil jeder gewusst habe, wer sie seien. Er befürchte, sie würden die ersten sein, die bestraft würden, wenn das Gesetz in Kraft treten. Nach dem Gesetzentwurf betrage die Strafe für die Unterstützung der LGBTIQ- Community drei Jahre, wenn man ihr angehöre, sogar fünf Jahre. Die Kinder hätten auch nicht zur Schule gehen können, da seine Frau ausgeraubt habe, dass sie entführt werden können. Sie hätten in ständiger Angst gelebt.

Die [redacted] Human Right Society sei im Februar 2003 gegründet worden. Es seien 54 Personen dort tätig. Das Hauptquartier sei in [redacted] Sie seien dort nur einfaches Mitglied. Er sei Berichterstatter in seiner Gemeinde gewesen und habe den Gemeindemitgliedern über die politische Situation in Ghana berichtet, auch im Allgemeinen. Er sei nicht Gründer der Gesellschaft. Die Gesellschaft vertrete die Rechte der Bürger gegen Rechtsverletzungen. Er habe eine beratende Funktion für die Menschen

seiner Gemeinde. Er lese generell alle Rechte vor und wenn die Leute Fragen hätten, dann kämen sie direkt zu ihm. Es würden dann Einzelfälle unter vier Augen besprochen. Es sei auch nicht erlaubt, das öffentlich zu machen. Wenn jemand in der Community einen Fall mit Bezug zum Thema LGBTIQ habe, dann komme die Person zu ihm und er informiere sie über ihre Rechte. Auch in der Schule würden sie die Jugendlichen aufklären, wie man mit solchen Personen umgehe, dass man sie nicht verstoßen solle. Er versuche zur Bildung der Menschen beizutragen und eingefahrene Ansichten zu ändern, was dieses Thema angehe. Seine Tätigkeit sei ehrenamtlich gewesen. Ihr Anwalt habe realisiert, dass er nicht habe unternehmen können. Er habe gesagt, dass sich kein Gericht dieser Sache annehmen werde, wenn er Beschwerde bei Gericht einreiche. Gerichte würden nicht gegen die Regierung handeln. Auch die Polizei habe sofort gesagt, dass sie nicht für ihn tun könne, und es gegen das Gesetz sei. Sie könnten sich auch nicht vor sein Haus stellen, um ihn zu beschützen. Es sei gegen das Gesetz, LGBTIQ zu unterstützen. Das Gesetz dagegen habe das Parlament im Februar 2024 beschlossen. Die Antragstellerin zu 2. bestätigte bei ihrer Anhörung diese Angaben.

Mit Bescheid vom [redacted] lehnte die Antragsgegnerin die Anträge der Antragsteller auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung und Gewährung des subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, verneinte Abschiebungsverbote, forderte die Antragsteller unter Androhung der Abschiebung nach Ghana zur Ausreise auf und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am [redacted] haben sich die Antragsteller sowohl mit einer Klage, über die noch nicht entschieden ist (6 A 623/25), als auch mit einem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes an das Gericht gewandt. Mit Schriftsatz vom [redacted] haben sie detailliert zu ihrem Verfolgungsschicksal vortragen und Schreiben der [redacted] Human Right Society vom [redacted] und eines Anwaltsbüros aus [redacted] vorgelegt.

Die Antragsgegnerin hält an ihrer Entscheidung fest.

II.

Der Rechtsstreit wird durch den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG originär zuständigen Berichterstatter als Einzelrichter des nach § 43 Zuständigkeitsverordnung-Justiz für Streitigkeiten nach dem AsylG aus den Herkunftsstaaten der Ausländerin oder des Ausländers Elfenbeinküste und hinsichtlich sicherer Herkunftsstaaten nach § 29a Abs. 2 AsylG mit Ausnahme von Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Serbien, Albanien, Montenegro, Kosovo für die Verwaltungsrechtsbezirke Braunschweig,

Göttingen und Lüneburg zuständigen Verwaltungsgerichts Lüneburg entschieden. Der zuvor versehentlich ergangene Verweisungsbeschluss vom [redacted] ist durch weiteren Beschluss vom [redacted] aufgehoben worden.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat Erfolg.

Er ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO in Verbindung mit § 75 AsylG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Gegenstand des gerichtlichen Eilverfahrens ist nach § 36 Abs. 3 AsylG AsylG die von der Antragsgegnerin ausgesprochene Abschiebungsandrohung. Gemäß § 36 Abs. 4 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urt. v. 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99). Die Abschiebungsandrohung und die damit verbundene Ausreisefrist von einer Woche ist Folge der ablehnenden Entscheidung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet. Anknüpfungspunkt der gerichtlichen Prüfung ist daher die Frage, ob das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Erweist sich der Asylantrag als nicht offensichtlich, sondern lediglich schlicht unbegründet, hat das Gericht die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Darüber hinaus gebietet Art. 103 Grundgesetz auch die Überprüfung der Entscheidung des Bundesamtes, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AsylG nicht bestehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 AsylG).

Gemäß § 29a Abs. 1 AsylG ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) (sicherer Herkunftsstaat) als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht. Die Vermutung, dass dem Ausländer keine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, wird widerlegt, wenn er die Umstände seiner Verfolgung bzw. des drohenden ernsthaften Schadens schlüssig und substantiiert vorträgt Zur Substantiierung trägt insoweit bei, wenn der Asylbewerber die Beweismittel vorlegt oder benennt, die nach den Umständen von ihm erwartet werden können (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93, juris Rn. 98). Die Antragsteller stammen aus Ghana, mithin aus einem sicheren Her-

kunftsstaat nach § 29a Abs. 2 AsylG i. V. m. Anlage II zum AsylG. Es kann dahinstehen, ob die Einstufung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat den verfassungs- und unionsrechtlichen Maßstäben (noch) genügt – dies ist gerade mit Blick auf Homosexuelle zumindest zweifelhaft. Das Gericht ist zwar grundsätzlich zur umfassenden Prüfung verpflichtet, ob die in Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU genannten materiellen Voraussetzungen für eine solche Einstufung verkannt worden sind (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-406/22, juris). Die Antragsteller haben die durch § 29a AsylG normierte Nichtverfolgungsvermutung jedoch durch schlüssigen Vortrag erschüttern können, sodass sich die Frage der Einstufung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat im vorliegenden Fall im Ergebnis nicht auswirkt.

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Ablehnung des Antrages auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach dem Sachvortrag der Antragsteller zu 1. und 2. ist ihre Familie voraussichtlich von politischer Verfolgung bedroht. Dies ergibt sich auch aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln.

Zur Verfolgung Homosexueller in Ghana hat das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem Urteil vom 15. Februar 2023 (- 6 A 4041/21 - , juris Rn. 20 bis 26) wie folgt ausgeführt: „Dem Kläger droht nach den Erkenntnismitteln in Ghana staatliche Verfolgung. Männliche Homosexualität ist gemäß Section 104 („Unnatural Carnal Knowledge“) des ghanaischen Criminal Code, 1960 (Act 29), ein Vergehen, das gemäß Art. 296 Abs. 4 des Criminal Procedural Code mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Zwar weist die Beklagte darauf hin, dass in den letzten Jahren keine diesbezüglichen Verurteilungen bekannt geworden sind, jedoch stellt sie auch selber in dem angegriffenen Bescheid (S. 4 f.) mit Verweis auf verschiedene Erkenntnismittel fest, dass homosexuelle Personen in 7 Ghana mit polizeilichen Schikanen und Erpressungsversuchen konfrontiert sein können. Laut der Country Policy and Information Note des UK Home Office von Mai 2022 wurden gerade homosexuelle Männer willkürlich verhaftet (S. 8) und durch die Polizei erpresst, Bestechungsgelder zu zahlen (S. 26). Insbesondere wurden zuletzt laut dem am 20. September 2021 aktualisierten Bericht des Auswärtigen Amtes im Hinblick auf die Einstufung der Republik Ghana als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 13. Mai 2021 (S. 15) im Juni 2021 in einem Hotel in Ho (Volta-Region) 21 LGBTI-Aktivisten festgenommen, die dort ein Seminar zum Schutz der Menschenrechte sexueller Minderheiten abhielten. Diese wurden erst nach drei Wochen Haft nach internationalem Druck freigelassen. Aus dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln ergibt sich darüber hinaus, dass homosexuelle Handlungen in Ghana so stark von der Gesellschaft und von der Politik missbilligt werden, dass es immer wieder zu gewalttätigen Angriffen auf Homosexuelle durch die Bevölkerung kommt und die ghanaischen Sicherheitskräfte nicht schutzwillig und auf-

grund der Strafbarkeit männlicher Homosexualität in Ghana auch nicht schutzbereit sind. Unabhängig davon, ob Freiheitsstrafen in Ghana tatsächlich verhängt werden, finden aufgrund der allgemeinen homophoben Grundstimmung in Politik und Bevölkerung in nicht unerheblichem Umfang Diskriminierungen und gewalttätige körperliche Angriffe auf Homosexuelle von Seiten der (nichtstaatlichen) Bevölkerung statt, die als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 1 AsylG anzusehen sind (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 8.3.2017, 23 K 9157/16.A juris). Selbst laut dem bereits genannten Bericht des Auswärtigen Amtes (S. 15) deuten aktuelle Entwicklungen seit Beginn des Jahres 2021 auf eine Verschlechterung der Lage der LGBTI-Gemeinde in Ghana hin. Aber bereits zuvor waren laut Human Rights Watch Gewalt und Diskriminierung gegen LGBT-Personen in Ghana durch die Bevölkerung üblich (Human Rights Watch: “No Choice but to Deny Who I Am”. Violence and Discrimination against LGBT people in Ghana, S. 1 f., S. 29 f.). Laut dem Bericht des Auswärtigen Amtes werden gleichgeschlechtliche Beziehungen in Ghana nach wie vor durch breite Gesellschaftskreise und Religionsgemeinschaften nicht akzeptiert. Eine Verbesserung ihrer Rechte und Gleichstellung mit Heterosexuellen ist für die Regierung und in der Gesellschaft kein Thema (a.a.O.). Im Gegenteil verschlechtert sich die Lage aktuell für LGBT-Personen in Ghana auch laut dem Amnesty International Report 2021/2022 vom 29.3.2022 (S. 2). Dies hängt insbesondere mit einer zuletzt populistischen Politik gegen Toleranz zusammen (vgl. den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten 8 Länderbericht der Konrad-Adenauer-Stiftung von März 2022). Problematisch ist dabei insbesondere fehlender staatlicher Schutz von LGBTI-Personen vor Übergriffen durch Dritte (Bericht des Auswärtigen Amtes, S. 15). Der ghanaische Staat ist nicht schutzbereit im Sinne der § 3 c Nr. 3, § 3 d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AsylG. Einerseits werden – vor dem Hintergrund, dass Homosexualität sowohl von Seiten der Bevölkerung als auch politisch unerwünscht ist – Übergriffe auf Homosexuelle staatlicherseits schon gar nicht angemessen aufgeklärt und verfolgt. Die Täter homophober Übergriffe werden somit regelmäßig nicht der Strafverfolgung zugeführt. Vielmehr werden Homosexuelle, die eine gegen sie verübte Straftat anzeigen, von den Sicherheitsbehörden ihrerseits gedemütigt, bedroht und erpresst. Die Verfolgung Homosexueller durch die Bevölkerung wird somit letztlich nicht nur staatlich gebilligt, sondern von der Politik teilweise auch forciert. Zudem ist es homosexuellen Männern unzumutbar, sie auf staatliche/polizeiliche Hilfe zu verweisen, wenn sie dadurch Gefahr laufen, sich aufgrund der Strafbarkeit homosexueller Handlungen selbst der Strafverfolgung auszusetzen. Festzustellen ist damit, dass homosexuelle Männer in Ghana von keiner Seite her davor geschützt sind, Opfer von gegen sie begangenen, massiven Straftaten zu werden. Ob diese Gefahr dadurch verringert werden könnte, dass die Homosexualität nicht offen ausgelebt wird, ist hingegen unbeachtlich. Der Kläger kann in Ghana auch keinen internen Schutz vor

Verfolgung gemäß § 3 e AsylG finden. Der Kläger hat in keinem Teil Ghanas Schutz vor Verfolgung. Nach den vorstehend genannten Erkenntnisquellen kann Homosexualität in Ghana in keinem Landesteil offen und ohne die Gefahr gewalttätiger Übergriffe ausgelebt werden. Männliche Homosexualität ist landesweit strafbar; die Sicherheitsbehörden schützen landesweit Homosexuelle nicht wirksam."

Mittlerweile hat sich die Lage in Ghana für Homosexuelle durch ein sogenanntes AntiLGBTQ-Gesetz, welches am 28. Februar 2024 einstimmig durch das ghanaische Parlament beschlossen wurde, zudem weiter verschlechtert. Das Gesetz sieht eine Verschärfung der bereits bestehenden Kriminalisierung aller Formen nicht-heterosexueller Beziehungen vor, einschließlich ihrer Unterstützung in verschiedenen Formen. Auch wenn das sogenannte Anti-LGBTQ-Gesetz bisher nicht in Kraft getreten ist, so hat die Einbringung des Gesetzesentwurfs eine heftige Debatte mit offen homophoben Angriffen in Presse und sozialen Medien in Ghana ausgelöst. Zudem wird der Gesetzentwurf bereits jetzt sowohl in der Gesellschaft als auch von Polizeikräften als geltendes Recht wahrgenommen und als Grundlage für Diskriminierungen, Befragungen oder Drangsalierungen herangezogen (siehe dazu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl-- und abschiebungsrelevante Lage in Ghana, Stand: 10. Januar 2025, S. 14 f.; VG Bremen, Gerichtsbescheid vom 26.3.2025 – 7 K 313/25 – in juris). Im Jahresbericht 2024 von amnesty international heißt es dazu:

„LGBTI people's rights were further undermined. In February, parliament passed the Human Sexual Rights and Family Values Bill, which further criminalized LGTBI people and introduced prison sentences for anyone advocating for LGBTI rights. In March the president stated that he would await a decision by the Supreme Court on the legal challenges to the bill before deciding whether to sign it. In December The Supreme Court dismissed the two legal challenges to the bill stating that it could not review it since it was not yet an act. By the end of the year, the president had not signed the bill into law."
Da der Gesetzentwurf auch die „Unterstützung" nicht-heterosexueller Beziehungen unter Strafe stellt, kann eine staatliche Verfolgung von entsprechenden Menschenrechtsaktivisten nicht ausgeschlossen werden. Jedenfalls ist aber davon auszugehen, dass derartige Aktivisten, zu denen die Antragsteller zählen, aufgrund des Gesetzentwurfes keinen polizeilichen Schutz mehr erhalten können und je nach eigener Aktivität gewaltsamen Übergriffen Dritter ausgesetzt sind. Bereits vor der Gesetzesfassung war es in Ghana für NGO'S, die LGBTQ- Person unterstützt haben, sehr schwierig, sich überhaupt registrieren zu lassen. Ferner gibt es auch Berichte über Anschläge gegen derartige Organisationen und die Weigerung der Polizei, in solchen Fällen Ermittlungen aufzunehmen oder die Opfer zu schützen (vgl. ARC, Ghana: State treatment of LGBTQI+

persons March 2021). Der Sachvortrag der Antragsteller, der in sich schlüssig ist, kann daher nicht als offensichtlich unbegründet bewertet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

[redacted]